

Sehr geehrter Kunde,

hiermit möchten wir Sie höflichst auf das auf der Rückseite dieses Schreibens abgedruckte Mitteilungsformular aufmerksam machen, welches der Erfüllung der Bestimmungen des **Finanzgesetzes 2005** (Gesetz 30/12/2004 Nr. 311) dient. Dieses Gesetz schreibt im Artikel 1, Absatz 332, 333 und 334, allen Gesellschaften, welche die Tätigkeit der Strom- und Gasversorgung sowie der Wasserdienste ausüben vor, von den Kunden die **Katasterdaten der Liegenschaft** anzufordern, bei welcher die auf ihren Namen lautende Lieferung aktiviert ist und zwar auch dann, wenn diese weder Eigentümer noch Inhaber eines anderen dinglichen Rechts (Fruchtgenuss, Nutzungsrecht, Wohnrecht, usw....) an besagter Liegenschaft sind, sondern zum Beispiel Mieter oder Entleiher.

Obige Mitteilung muss ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet – mittels Post – möglichst innerhalb von 15 Tagen ab Erhalt an folgende Adresse zurückgesandt werden:

Welschnofner Energiegewinnungsgenossenschaft
Karerseestraße 15
39056 Welschnofen

Der Betrieb wird sobald er die Mitteilung erhalten hat die darin enthaltenen Daten gemäß den Bestimmungen des besagten Finanzgesetzes 2005 und der Verfügung der Direktoren der Agenturen der Einnahmen und des Gebietes vom 16.3.2005 an die **Steuerdatei** weiterleiten.

Angesichts der Bedeutung der vom Gesetz vorgesehenen Verpflichtung, ersuchen wir Sie, die Mitteilung in all ihren Bestandteilen auszufüllen, wobei darauf hingewiesen wird, dass der Betrieb für den Fall, dass die angeforderte Mitteilung vom Kunden nicht, unvollständig oder mit Angabe nicht korrekter Daten durchgeführt wird, keiner Haftung unterliegt.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass im Sinne des Art.13, Absatz 1, Buchstabe C, des D.P.R. vom 29.09.1973 Nr. 605 (abgeändert durch Art. 2 des Gesetzesdekretes vom 30.09.2005 Nr. 203, umgewandelt in das Gesetz vom 02.12.2005 Nr. 248), bei unterlassener Mitteilung der Katasterdaten seitens des Kunden an die Gesellschaft, welche die Tätigkeit der Strom- und Gasversorgung sowie der Wasserdienste ausübt, oder bei fehlerhafter Mitteilung besagter Daten dem Kunden eine Verwaltungsstrafe von Euro 203 bis Euro 2.065 droht.

Außerdem muss die Versorgergesellschaft im Sinne der Bestimmungen laut Rundschreiben der Agentur der Einnahmen 44/E vom 19.10.2005 im Falle einer unterlassenen Mitteilung der Katasterdaten durch den Kunden zum Zwecke von Steuerkontrollen zu Lasten desselben Anzeige bei der Agentur der Einnahmen erstatten.

Für eventuelle weitere Informationen betreffend die Gesetzgebung, welche die Pflicht zur Mitteilung der Katasterdaten vorsieht, können Sie sich direkt an die grüne Nummer der Agentur der Einnahmen **848.800.444** wenden oder den INTERNET – Sitz der Agentur der Einnahmen (www.agenziaentrate.gov.it) besuchen.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen.

ANWEISUNGEN ZUM AUSFÜLLEN DES FORMULARS

Man ersucht, in klarer Blockschrift zu schreiben, indem man einen Stift mit dunkler Farbe verwendet, und in jedem einzelnen Kästchen nur einen einzigen Buchstaben (oder eine einzige Zahl) einzutragen.

Die nicht verwendeten Kästchen müssen weiss bleiben, ohne dass darin etwas eingetragen wird.

Es müssen die aus dem neuen Städtischen Gebäudekataster (für städtische Liegenschaften) oder aus dem Grundkataster (für alle anderen von den städtischen Liegenschaften verschiedenen Liegenschaften und zwar einschließlich der landwirtschaftlichen Gebäude, welche nicht ins neue Städtische Gebäudekataster eingetragen worden sind) hervorgehenden Daten angegeben werden, wobei zu überprüfen ist, ob diese dem derzeitigen tatsächlichen Stand der Liegenschaft entsprechen.

Im Falle mehrerer Liegenschaftseinheiten mit autonomen Katasterdaten, welche durch eine einzige Abnahme verbunden sind (z.B. Wohnung, Keller, Garage), müssen nur die Katasterdaten der hauptsächlichen Liegenschaftseinheit angegeben werden (z.B. Wohnung).

Bei Kondominien müssen die Katasterdaten des Kondominiumgebäudes, für welches die Abnahme einheitlich aktiviert ist, als Gesamtheit angegeben werden.

Wenn hingegen im Kondominium die Liegenschaft des Portiers oder andere gemeinschaftliche Räume und Lokale bestehen, welche nicht für die gemeinschaftliche Nutzung der Miteigentümer bestimmt sind (z.B. Geschäfte, Garagen, welche an Dritte vermietet wurden), müssen in der Mitteilung auch die Katasterdaten dieser Liegenschaften angeführt werden und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem der Mieter die Inhaberschaft der Abnahme übernimmt und somit Gegenstand eines separaten Antrages wird.

Die gesammelten Daten werden vom Betrieb im Sinne der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes 30.6.2003 Nr. 196 (genannt "Codice in materia di protezione dei dati personali") verwendet.

